

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Weihenstephan Vom 3. Juni 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1998 S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. September 1999 (KWMBI II 2000 S.223), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.

2. Nach § 9 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Außerdem ist zum Eintritt in das Hauptstudium berechtigt, wer die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt. ³Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 zum Ende des dritten Studiensemesters nicht erfüllt haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen."

3. § 11 entfällt.

4. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist berechtigt, wer das erste praktische Studiensemester (Anlage 4) erfolgreich abgeleistet hat."

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudienganges Gartenbau, die nach dem Sommersemester 2009 in diesem Studiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 20. Mai 2009 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 3. Juni 2009.

Freising, 3. Juni 2009

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juni 2009 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 3. Juni 2009 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2009.